

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Dammertüchtigung Rheinhochwasserdamm (RHWD) XXXIX
in Mannheim**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde der Rheinhochwasserdamm in den Mannheimer Stadtteilen Neckarau und Lindenhof als sanierungsbedürftig eingestuft und in das Dammsanierungsprogramm des Umweltministeriums aufgenommen?
2. Inwiefern trifft es zu, dass geplant ist, den Damm in Erdbauweise zu sanieren und dabei einen Dammverteidigungsweg anzulegen?
3. Welchen Umfang soll die damit einhergehende baumfreie Zone haben?
4. Inwiefern müssen zur Errichtung der baumfreien Zone wie viele Bäume auf welcher Fläche gerodet werden?
5. Inwiefern lassen sich die Rodungen mit dem Minimierungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbaren?
6. Welche Auswirkungen hat dies auf das Naherholungsgebiet Waldpark unter Angabe, inwiefern auch FFH- und Naturschutzgebiete von den Rodungen betroffen sind?
7. Wie bewertet sie eine durchgehende Spundwandlösung (Hochwasserschutzwand) als Alternative für einen Erddamm, insbesondere bezüglich der Vor- und Nachteile, die diese für die geplante Sanierung des Rheinhochwasserdamms in den Mannheimer Stadtteilen Neckarau und Lindenhof haben wird?
8. Wie bewertet sie die Machbarkeitsstudie zu einer durchgehenden Spundwandlösung (Hochwasserschutzwand), die die Bürgerinteressengemeinschaft Lindenhof in Auftrag gegeben hat?

9. Wann rechnet sie mit dem Vorliegen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses?
10. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Sanierung entstehen werden?

15.7.2021

Hoher FDP/DVP

Begründung

Der Rheinhochwasserdamm in den Mannheimer Stadtteilen Neckarau und Lindenhof wurde als sanierungsbedürftig eingestuft und in das Dammsanierungsprogramm des Umweltministeriums aufgenommen. Für die Sanierung soll eine baumfreie Zone auf beiden Seiten des Damms entstehen. Mehrere Tausend Bäume, die zum Teil unter Naturschutz stehen, müssten gefällt werden. Das Minimierungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt vor, dass Alternativen zu bevorzugen sind, wenn diese einen geringeren Eingriff in die Natur bedeuten. Eine Hochwasserschutzwand könnte hier eine Lösung sein.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. August 2021 Nr. 5-0141.5/840 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurde der Rheinhochwasserdamm in den Mannheimer Stadtteilen Neckarau und Lindenhof als sanierungsbedürftig eingestuft und in das Dammsanierungsprogramm des Umweltministeriums aufgenommen?

Die Einstufung erfolgte anhand der Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen und der Schutzbedürftigkeit der Landnutzung hinter den Dämmen. Der Rheinhochwasserdamm XXXIX in Mannheim wurde hierbei im Rahmen des Dammertüchtigungsprogramms des Landes als einer von insgesamt drei Dämmen der höchsten Priorisierungsklasse zugeordnet. Entsprechend der Dringlichkeit wurde beim Landesbetrieb Gewässer (LBG) beim Regierungspräsidium Karlsruhe unmittelbar mit den Sanierungsplanungen begonnen.

2. Inwiefern trifft es zu, dass geplant ist, den Damm in Erdbauweise zu sanieren und dabei einen Dammverteidigungsweg anzulegen?

Als Ergebnis der seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Vorplanungen erfolgten Variantenuntersuchungen sind bei der Ertüchtigung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) bei Mannheim die Erdbauweise und in Teilabschnitten konstruktive Sonderlösungen vorgesehen.

Die Planung erfolgte auf Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke. Der RHWD XXXIX in Mannheim ist hierbei als ein Hochwasserschutzbauwerk der Klasse 1 (DIN 19712, Tabelle 1) einzustufen. Bei Dämmen dieser Kategorie sind Dammverteidigungswege vorgeschrieben. Neben der Gewährleistung der Standsicherheit ist die Schaffung eines durchgängigen Dammverteidigungsweges zur Sicherung der Zugänglichkeit auch im extremen Hochwasserfall herzustellen.

In Bereichen mit entsprechenden Nutzungszwängen (z. B. Infrastruktur, Wohnbebauung oder Sportanlagen) sind konstruktive Sonderlösungen vorgesehen. Dies geschieht beispielweise durch eine innenliegende Dichtung (z. B. eine Spundwand) an der wasserseitigen Dammkrone. Dadurch werden steilere Böschungen ermöglicht und somit insgesamt eine schmalere Bauweise möglich. Der Dammverteidigungsweg muss in diesem Fall nachteilig auf der verbreiterten Dammkrone geführt werden. Insgesamt sollen auf rund 70 % (2,7 km) der zu sanierenden Dammstrecke des RHWD XXXIX konstruktive Sonderlösungen mit Dichtwänden zum Einsatz kommen, um den Eingriff vor allem in die angrenzende Nutzung zu reduzieren.

3. Welchen Umfang soll die damit einhergehende baumfreie Zone haben?

Die baumfreie Zone beträgt rechts und links des Damms zehn Meter. Auf der inneren, zum Damm gewandten Seite erfolgt hierbei eine Abstufung: So werden auf den ersten vier Meter der baumfreien Zone nur eine geschlossene Grasnarbe zugelassen. Auf den äußeren sechs Meter der baumfreien Zone wird ein forst- und naturschutzfachlich wertvoller Waldsaum mit Sträuchern und kleinen Bäumen als Übergang zum Wald geschaffen.

4. Inwiefern müssen zur Errichtung der baumfreien Zone wie viele Bäume auf welcher Fläche gerodet werden?

Für die geplante Ertüchtigung des RHWD XXXIX sind Eingriffe in den Waldbestand auf einer Fläche von rund sieben Hektar notwendig, wobei etwa 1 000 wertgebende Bäume betroffen sind.

Hierbei werden zwei Hektar nur temporär in Anspruch genommen und können im Anschluss an die Baumaßnahme wieder in einen natürlichen Waldsaum entwickelt werden. Der übrige Ausgleich erfolgt sämtlich im Stadtgebiet Mannheims. Unter anderem sind Aufforstungen im Nordwesten Mannheims in gleicher Größenordnung vorgesehen.

5. Inwiefern lassen sich die Rodungen mit dem Minimierungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbaren?

Der Landesbetrieb Gewässer (LBG) hat in den Planungen zur Dammsanierung unterschiedliche Varianten nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung geotechnischer und umweltfachlicher Gutachten untersucht und bewertet. Dabei haben insbesondere auch die naturschutzrechtlichen Belange im Sinne von Vermeidung, Minderung und Ausgleich besondere Berücksichtigung gefunden.

In den Antragsunterlagen zur Planfeststellung sind die naturschutzrechtlichen Fragestellungen detailliert u. a. im Rahmen einer artenschutzrechtlichen und einer Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung bearbeitet. Soweit erforderlich wurden artenschutzrechtliche Ausnahmen beantragt. Eine eingehende Prüfung und abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die zuständige Planfeststellungsbehörde.

6. Welche Auswirkungen hat dies auf das Naherholungsgebiet Waldpark unter Angabe, inwiefern auch FFH- und Naturschutzgebiete von den Rodungen betroffen sind?

Wesentliche Abschnitte des RHWD XXXIX sind Teil der Natura-2000-Gebietskulisse und liegen am und im FFH-Gebiet 6716341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“. Naturschutzgebiete sind von der Dammertüchtigung nicht betroffen.

Wie bereits in der Stellungnahme zu Frage 4 dargestellt, erfolgt ein Eingriff in den Waldbestand auf insgesamt sieben Hektar, hiervon werden zwei Hektar nur temporär in Anspruch genommen. Der überwiegende Teil der ca. 167 Hektar großen Waldfläche des Waldparks in Mannheim wird daher unverändert bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass die Funktion des Waldparks als Naherholungsgebiet für Mannheim durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird. Alle Eingriffe sollen auf Mannheimer Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Auf dem sanierten Damm selbst werden zukünftig Magerwiesen und Magerrasen mit reichhaltigen Lebensräumen für seltene blütenreiche Pflanzen, Insekten und Reptilien geschaffen. Zudem wird sich entlang des Waldparks, als weiterer wichtiger Lebensraum auf sechs Meter Breite, ein Waldsaum ausbilden, der vom Land gepflegt wird.

7. Wie bewertet sie eine durchgehende Spundwandlösung (Hochwasserschutzwand) als Alternative für einen Erddamm, insbesondere bezüglich der Vor- und Nachteile, die diese für die geplante Sanierung des Rheinhochwasserdamms in den Mannheimer Stadtteilen Neckarau und Lindenhof haben wird?

8. Wie bewertet sie die Machbarkeitsstudie zu einer durchgehenden Spundwandlösung (Hochwasserschutzwand), die die Bürgerinteressengemeinschaft Lindenhof in Auftrag gegeben hat?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 zusammen beantwortet.

Eine durchgehende Spundwandlösung (Hochwasserschutzwand) ist eine konstruktive Sonderlösung, die bautechnisch vor allem bei sehr beengten Platzverhältnissen und schwierigen Untergrundverhältnissen zum Einsatz kommt. Wenn es die Dimensionierung zulässt, ist weitergehend auch ein sicheres Überströmen des Bauwerks möglich. Nachteile entsprechender Bauweisen sind Unsicherheiten in der Dauerhaftigkeit und in der Kontrollierbarkeit im Ereignisfall. Bei der Erdbauweise können Sickerungen und Standsicherheitsprobleme dagegen zuverlässig und schnell erkannt sowie mit erprobten Sicherungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Bei einer Hochwasserschutzwand (aus Stahl/Beton) kann es dagegen zu spontanem Versagen ohne vorherige Ankündigung kommen. Größere Möglichkeiten zur notfallmäßigen Stabilisierung oder ausreichende Vorwarnzeiten für Evakuierungen im Hinterland bestehen dann nicht.

In der angesprochenen Machbarkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Krebs + Kiefer, die im Auftrag der Bürger-Interessen-Gemeinschaft (BIG) Lindenhof erstellt wurde, wird als alternative Bauweise der Einbau einer selbsttragenden, statisch wirksamen Spundwand in den bestehenden Rheinhochwasserdamm vorgeschlagen. Wesentliches Ziel der alternativen Bauweise (Prinzip Hochwasserschutzwand) soll der Erhalt der Bäume auf und neben dem Damm sein. Dies geschieht mit dem Verweis, dass mit der selbsttragenden Spundwand der verbleibende Dammkörper keine statische Funktion mehr hat und daher keiner weiteren Anlagen zur Deichverteidigung bedürfe.

Die Entwurfsplanungen zur Sanierung der Rheinhochwasserdämme in Mannheim sind mit einem Gutachten des Instituts für Bodenmechanik- und Felsmechanik am Karlsruher Institut für Technik (KIT) begleitet worden. Dabei ist auch eine Variante entsprechend der Machbarkeitsstudie der Bürgerinteressengemeinschaft Lindenhof betrachtet und bewertet worden.

Die durchgehende Spundwandlösung mit weitgehendem Erhalt des Baumbestandes wurde seitens des Vorhabenträgers letztlich negativ bewertet, da keine Möglichkeit besteht, die notwendige Zuwegbarkeit mittels Dammverteidigungsweg nachweislich funktionsfähig zu halten. In Anbetracht der besonderen Gefährdungslage in Mannheim mit lang anstehendem Hochwasser, einem sehr hohen Schadenspotenzial und zahlreichen gefährdeten Menschen wird eine Dammverteidigung als unverzichtbar angesehen und muss auch in extremen Krisenfällen gewährleistet sein.

9. Wann rechnet sie mit dem Vorliegen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses?

Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 26. Februar 2021 bei der Stadt Mannheim eingereicht. Das nun anschließende Planfeststellungsverfahren wird von der Planfeststellungsbehörde, der Stadt Mannheim, durchgeführt. Eine Aussage zu Dauer des Verfahrens ist aufgrund vielfältiger Einflussfaktoren (u. a. Ergebnisse Anhörung und Erörterung) bis zum Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses derzeit nicht möglich.

10. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Sanierung entstehen werden?

Der Landesbetrieb Gewässer als Vorhabenträger geht derzeit von Herstellkosten in Höhe von rund 19,5 Millionen Euro brutto aus.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär